

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzung der Räumlichkeiten der Tiergarten Worms gGmbH**

### **§1 Geltungsbereich**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch kurz „Nutzungsvereinbarung“ oder „AGB“ genannt) sind auf der Unternehmenshomepage öffentlich einsehbar und gelten ergänzend für die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen der Tiergarten Worms gGmbH (TGW), sowie für alle zusätzlichen Leistungen, die für den Kunden im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung erbracht werden. Diese Bedingungen gelten auch für die Teilnahme an Programmen / Veranstaltungen externer Veranstalter, welche aber die Räumlichkeiten der Tiergarten Worms gGmbH nutzen.

Kunden im Sinne dieser Bedingungen sind Unternehmer (§ 14 BGB). Sämtliche Verträge kommen zwischen der Tiergarten Worms gGmbH und dem Kunden zustande (im Folgenden auch kurz „Parteien“ genannt). Für diese Rechtsgeschäfte zwischen den Parteien gelten daneben ausschließlich die nachfolgenden AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung. Wird der Antrag des Kunden abweichend von unseren Bedingungen bestätigt und damit angenommen, so gelten auch dann nur unsere Bedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Die Kunden erkennen die AGB und die Besucherordnung der Tiergarten Worms gGmbH an.

### **§2 Nutzungsberechtigung der Räumlichkeiten, Haftung und Ermächtigung zur Verwertung eingebrachter Sachen**

Eine Nutzung der Räumlichkeiten ist nur dann erlaubt, wenn mit der Nutzung keine Zwecke verbunden sind, die den Zielen des Grundgesetzes widersprechen, insbesondere keine faschistischen, antidemokratischen und ausländerfeindlichen oder sonstige diskriminierenden Intentionen mit der Nutzung verbunden sind. Der Kunde erklärt, dass die Nutzung keiner Organisation, Institution oder Partei zugerechnet werden kann, die mit den oben genannten Zielen (Grundgesetz) nicht in Einklang stehen bzw. derartige Parteien, Organisationen, Institutionen, Personengruppen im Rahmen der Nutzung des Objektes nicht unterstützt werden.

Eine Nutzung der Räumlichkeiten im Rahmen eines Wahlkampfes ist nicht gestattet.

Vom Kunden in die Räumlichkeiten eingebrachtes Dekorationsmaterial oder sonstige eingebrachte Gegenstände sind vor Anbringung mit der Geschäftsführung abzustimmen und nach der Veranstaltung unverzüglich, fachgerecht und rückstandslos zu entfernen. Zum Zwecke der Schadensminderung ermächtigt der Kunde die TGW hiermit und willigt dazu ein, nach Beendigung der Veranstaltung zurückgebliebene Gegenstände nach eigenem Ermessen zu verwerten, wenn diese trotz fristsetzender Aufforderung oder innerhalb von vier Wochen nach Beendigung nicht abgeholt wurden. Nach diesen Zeiträumen besteht keine weitere Aufbewahrungspflicht. Die TGW übernimmt für diese Gegenstände darüber hinaus, insbesondere für den Verlust und sonstige Vermögensschäden, keine Haftung, es sei denn, es fällt ihr dbzgl. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last. Hingegen wirkt grobes Verschulden eines einfachen Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung von wesentlichen Pflichten haftungsbegründend.

### **§3 Buchung und Bezahlung**

Die Buchung der Räumlichkeiten kann schriftlich, per E-Mail oder telefonisch erfolgen und ist nach Bestätigung durch die Tiergarten Worms gGmbH rechtsverbindlich. Die Buchung wird per E-Mail bestätigt. Es wird eine Anzahlung erhoben; diese ist innerhalb sieben Werktage nach Erhalt der Buchungsbestätigung fällig und wie folgt gestaffelt:

Buchung bis zu 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung:	30% der Mietgebühr
Buchung bis zu 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung:	50% der Mietgebühr
Buchung bis zu 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung:	90% der Mietgebühr

Die in den Verträgen angegebenen Preise sind für das Jahr gültig, in dem das Angebot unterbreitet wird. Es kann ggf. zu Preisänderungen von bis zu 5% kommen. Für die Preisgestaltung externer Dienstleister wird im Übrigen keine Garantie übernommen.

Anfallende Mehrkosten, d. h. über das übliche Maß hinaus (z. B. Reinigungskosten aufgrund übermäßiger Verschmutzung, die dem Kunden zuzurechnen sind oder Schäden an den Räumlichkeiten), werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt.

Sofern nicht anders vereinbart, ist die Rechnung sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig.

### **§4 Verpflichtungen des Kunden**

Der Kunde verpflichtet sich, die Räume schonend und pfleglich zu behandeln und die Anlage in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Verschmutzungen im Außenbereich der Anlage sind vom Kunden zu entfernen. Schäden sind umgehend zu melden.

Die Veranstaltungsräume sind bei Beendigung der Nutzung mit sämtlichen Ausstattungsgegenständen, Geräten, Schlüsseln etc. vertragsgemäß zurückzugeben. Eine stillschweigende Verlängerung der Nutzungsvereinbarung durch Fortsetzung des Gebrauchs nach Ablauf des Vertragszeitraumes gemäß § 545 BGB wird ausgeschlossen.

Die Anordnungen der Mitarbeiter der Tiergarten Worms gGmbH sind zu befolgen.

In dem Gebäude ist das Rauchen verboten.

Zu Beginn und nach Beendigung der Nutzung erfolgt mit dem Kunden und einem Vertreter der Tiergarten Worms gGmbH eine Begehung der Räumlichkeiten. Vorhandene oder entstandene Schäden nebst den zurückgelassenen Gegenständen werden schriftlich festgehalten.

Der Kunde hat die ordnungsbehördlichen Vorschriften zu beachten.

Tonwiedergabegeräte aller Art, insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Musikboxen dürfen nur in solcher Lautstärke gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht mehr als nach den Umständen entsprechend gestört werden.

### **§5 Haftung**

Die Tiergarten Worms gGmbH gewährt keinen Schadensersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld oder sonstigen Wertsachen. Dies gilt nicht, soweit auf Seiten der Tiergarten Worms gGmbH vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Der Kunde haftet der Tiergarten Worms gGmbH insbesondere für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.

Der Kunde nimmt für das vertragsgegenständliche Objekt innerhalb des Vertragszeitraumes die Verkehrssicherungspflicht wahr. Darüber hinaus haftet der Kunde für sämtliche ihm zurechenbaren Personen-/Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, unabhängig von der Person des Verursachers (Teilnehmer, Besucher, Gäste, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder sonstige Dritte aus seiner Risikosphäre). Dabei stellt der Kunde die Tiergarten Worms gGmbH im Innenverhältnis gegenüber geschädigten Dritten von der Haftung frei; dies gilt auch für die Kosten etwaiger Rechtsverfolgung/-verteidigung.

## **§6 Stornierung/ Aufhebung der Vereinbarung**

### **Abs. 1. Stornierung durch die Tiergarten Worms gGmbH**

Die Tiergarten Worms gGmbH ist berechtigt, bis zum Überlassungstermin jederzeit aus wichtigen Gründen von dieser Nutzungsvereinbarung vorzeitig zurückzutreten. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts verzichtet der Kunde hiermit – soweit gesetzlich zulässig – unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsener Ansprüche. Der vorzeitige Rücktritt ist dem Kunden unverzüglich mitzuteilen.

Die Tiergarten Worms gGmbH ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen, wenn der Kunde die Räumlichkeiten entgegen der Vereinbarung aus § 1 nutzt oder eine solche unbefugte Nutzung zu befürchten ist. Endet die Nutzungsvereinbarung auf diese Weise, so haftet der Kunde bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit für den Ausfall der Mietgebühr, soweit eine Raumüberlassung an einen Dritten nicht erfolgte. Bei Überlassung an einen Dritten haftet der Kunde für einen sich ergebenden Differenzbetrag.

### **Abs. 2. Stornierung durch den Kunden**

Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von der mit der Tiergarten Worms gGmbH geschlossenen Nutzungsvereinbarung ist nur in schriftlicher Form bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn möglich.

Danach gelten folgende Stornierungsgebühren:

Bis zu 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung:	30% der im Angebot vereinbarten Summe
Bis zu 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung:	50% der im Angebot vereinbarten Summe
Bis zu 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung:	90% der im Angebot vereinbarten Summe

Die Abrechnung der Personenzahl erfolgt gemäß der Buchung und wird gemäß dem Angebot in Rechnung gestellt. Vergünstigungen oder Ermäßigung (Jahreskarten, Gutscheine, Schülersausweise o.Ä.) müssen spätestens sieben Werktage vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben werden, da diese sonst in der Endrechnung nicht berücksichtigt werden können.

## **§7 Minderung, Aufrechnung, Zurückbehaltung**

Der Kunde darf Minderungseinbehalte nur vornehmen, wenn diese unbestritten, vorläufig vollstreckbar, rechtskräftig oder entscheidungsreif sind. Dem Kunden bleibt die Rückforderung der Minderungsbeträge gem. § 812 BGB ausdrücklich vorbehalten.

Der Kunde ist darüber hinaus nicht berechtigt, Forderungen aus den Verträgen mit Gegenforderungen aufzurechnen oder wegen solcher ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, diese sind unbestritten, vorläufig vollstreckbar, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif. Hiervon ausgenommen sind Forderungen des Kunden, die die TGW wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

### **§8 Zusätzliche Vereinbarungen**

Der Kunde ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderliche Genehmigung der Urheber bzw. der GEMA einzuholen. Sämtliche anfallenden Gebühren sind vom Kunden zu tragen. Bei einer späteren Anfrage der GEMA erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass seine Daten an die GEMA weitergegeben werden.

Soweit mehrere Personen zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Kunden befugt sind, bevollmächtigen sie sich hiermit gegenseitig zur Annahme und Abgabe aller in Zusammenhang mit diesem AGB und den Verträgen abzugebenden oder abgegebenen Erklärungen mit Wirkung für und gegen den Kunden, ausgenommen kundenseitige Kündigungen.

Erklärungen der TGW gegenüber dem Kunden sind diesem zugegangen, wenn sie an der der TGW zuletzt bekannten und vom Kunden benannten Adresse eingegangen sind.

Der Kunde verpflichtet sich, jede Änderung seiner Geschäftsadresse, jede Änderung in der persönlichen Zusammensetzung seiner Vertretungsorgane sowie jede beabsichtigte Änderung seiner Rechtsform umgehend der TGW schriftlich mitzuteilen.

### **§9 Gastronomische Bewirtschaftung**

Die gastronomische Bewirtschaftung der Veranstaltungen ist Sache der Tiergarten Worms gGmbH. Im Tagungsbereich erfolgt die Bewirtschaftung durch den Integrations- und Dienstleistungsbetrieb der Stadt Worms (IDB). Darüber hinaus steht es dem Kunden frei, gegen einen Aufpreis von 5 € pro bewirtete Person einen eigenen Caterer zu bestimmen.

### **§10 Schlussbestimmungen**

Die in den AGB getroffenen Bestimmungen gelten abschließend für die Verträge, soweit nicht an anderer Stelle Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist. Im Falle von Abweichungen zwischen diesen AGB und einem der Verträge gehen die spezielleren Regelungen, die typischerweise in den Verträgen enthalten sein werden, vor.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und der Verträge oder deren Durchführung ist der Erfüllungsort sowie ausschließliche Gerichtsstand, soweit zulässig, Worms.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder der Verträge vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht (Erhaltung). Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der AGB und Verträge und Bestimmungen unter allen Umständen

aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung rückwirkend in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der Vereinbarten am nächsten kommt. Vorstehendes gilt entsprechend für Lücken in diesen AGB und der Verträge.

Tiergarten Worms gGmbH  
Monsheimer Straße 41  
67549 Worms

Worms, 01.01.2023

gez. Nina Scharer  
Geschäftsführerin